

**Vereinbarung**  
**über die Beteiligung der Arbeitnehmer**  
**in der**  
**PSI Software SE**

*Handwritten signature*

## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich .....	5
2	Begriffsbestimmungen, Definitionen .....	5
3	Errichtung und Zuständigkeit .....	6
4	Sitzverteilung .....	6
5	Wahl bzw. Bestellung .....	7
6	Amtszeit, Mitgliedschaft und Ausscheiden .....	9
7	Konstituierende Sitzung .....	10
8	Geschäftsführung und Geschäftsführender Ausschuss .....	11
9	Geschäftsordnung und Beschlüsse .....	11
10	Ordentliche Sitzung .....	12
11	Dialogverfahren .....	13
12	Außerordentliche Sitzung .....	16
13	Standortbesuche .....	17
14	Information der Arbeitnehmer .....	17
15	Sachverständige und Gäste .....	17
16	Kommunikation .....	18
17	Kosten .....	18
18	Geheimhaltung und Vertraulichkeit .....	19
19	Organisationsverfassung und Organe der PSI Software SE .....	20
20	Umfang der Unternehmensmitbestimmung .....	20
21	Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat .....	21
22	Sitzverteilung, Mitgliedschaft und Ausscheiden .....	21
23	Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat .....	21
24	Amtszeit der Arbeitnehmervertreter .....	21

25	Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter .....	22
26	Austausch zwischen SE-Betriebsrat und Aufsichtsrat .....	23
27	Geltungsdauer, Kündbarkeit und Nachwirkung.....	23
28	Weitere Arbeitnehmervertretungen .....	24
29	Schlussbestimmungen .....	24

## Präambel

- (A) Die PSI Software AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Berlin.
- (B) Der Vorstand der PSI Software AG stellt einen Plan über die Umwandlung der PSI Software AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) gemäß Art. 2 Absatz 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) auf, der kurzfristig finalisiert und notariell beurkundet werden soll. Es ist geplant, dass die Aktionäre der PSI Software AG im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2023 über die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE einen Beschluss fassen. Die durch die Umwandlung entstehende Gesellschaft wird unter dem Namen „PSI Software SE“ firmieren. Der Sitz der künftigen PSI Software SE wird weiterhin Berlin sein.
- (C) Zum Zwecke der Beteiligung der Arbeitnehmer in der künftigen PSI Software SE haben der Vorstand der PSI Software AG und das bei ihr gebildete Besondere Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer („**BVG**“), das sich aus den in **Anlage 1** genannten Personen zusammensetzt, nach Abstimmung in der Sitzung vom 10. März 2023 und auf Grundlage der Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 8. Oktober 2001 sowie des deutschen Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG) diese „*Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE*“ („**PSI-Beteiligungsvereinbarung**“ oder „**Vereinbarung**“) abgeschlossen.
- (D) Es wird zwischen den Parteien die nachfolgende PSI-Beteiligungsvereinbarung geschlossen, die für die PSI-Gruppe und ihre Arbeitnehmer ein ausgeglichenes Konzept der Arbeitnehmerbeteiligung beinhaltet, mit dem Ziel, das Geschäft der PSI-Gruppe zukunftsweisend weiterzuentwickeln. Die Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt, wie nachstehend geregelt, durch Unterrichtung, Anhörung (Meinungsaustausch) sowie Unternehmensmitbestimmung.

## Teil A – Allgemeine Vorschriften

### 1 Geltungsbereich

Die PSI-Beteiligungsvereinbarung regelt die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der PSI Software SE, deren Tochtergesellschaften und Betriebe, die innerhalb der Europäischen Union und den sonstigen Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (im Folgenden: „**Mitgliedstaaten**“) beschäftigt sind.

### 2 Begriffsbestimmungen, Definitionen

- 2.1 Soweit in der PSI-Beteiligungsvereinbarung selbst keine eigenständigen Begriffsbestimmungen und Definitionen verwendet werden, gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 SEBG in der jeweils gültigen Fassung. Der Wortlaut des § 2 SEBG in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung gültigen Fassung ist aus Informationsgründen als **Anlage 2** beigefügt.
- 2.2 Soweit in der PSI-Beteiligungsvereinbarung auf Bestimmungen ohne Bezug auf ein Gesetz verwiesen wird, bezieht sich der Verweis auf Regelungen in der PSI-Beteiligungsvereinbarung.
- 2.3 Soweit in der PSI-Beteiligungsvereinbarung auf den „*PSI-Konzern*“ Bezug genommen wird, handelt es sich dabei um die PSI Software SE und ihre Tochtergesellschaften weltweit, d.h. unabhängig von ihrem Standort. Soweit auf die „*PSI-Gruppe*“ Bezug genommen wird, handelt es sich dabei um die PSI Software SE und ihre Tochtergesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem der Mitgliedstaaten haben. Als „*Tochtergesellschaften*“ gelten hierbei jeweils alle Gesellschaften, auf welche die PSI Software SE einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 2 Absatz 3 SEBG ausübt.
- 2.4 Soweit in der PSI-Beteiligungsvereinbarung auf „*Arbeitnehmervertretungen*“ Bezug genommen wird, handelt es sich dabei um die nach den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer.
- 2.5 Die Parteien sind sich einig, dass für den Arbeitnehmerbegriff primär auf die IFRS-Berichtserstattung zur Rechnungslegung des PSI-Konzerns zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung abgestellt wird. Darüber hinaus gelten Personen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten als Arbeitnehmer zu qualifizieren sind, ebenfalls als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vereinbarung. Organvertreter (insbesondere Vorstände und Geschäftsführer aller Gesellschaften der PSI-Gruppe) gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vereinbarung.
- 2.6 „*Zentrale Leitung*“ im Sinne dieser Vereinbarung ist der Vorstand der PSI Software SE.
- 2.7 „*Qualifizierte Mehrheit*“ (des SE-Betriebsrats) bedeutet die Mehrheit der Mitglieder, in der zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten enthalten sein muss. Jedes SE-Betriebsratsmitglied vertritt gleich viele Arbeitnehmer aus seinem Mitgliedstaat.
- 2.8 Anwenderhinweise sind interne Erläuterungen zur Verdeutlichung des Verständnisses der beiden Parteien in Bezug auf die Auslegung und Anwendung einzelner Regelungen. Diese werden als **Anlage 3** dieser Vereinbarung beigefügt und sind Bestandteil dieser Vereinba-

zung. Die Anwenderhinweise sind als Auslegungsgrundsätze anzusehen. Im Falle des Widerspruchs zwischen dem Text dieser Vereinbarung und den Anwenderhinweisen gilt der Text dieser Vereinbarung vorrangig.

## **Teil B – SE-Betriebsrat**

### **3 Errichtung und Zuständigkeit**

- 3.1** Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer in der PSI-Gruppe auf Unterrichtung und Anhörung wird bei der PSI Software SE ein SE-Betriebsrat als eigenständiges Gremium errichtet. Der SE-Betriebsrat und die Zentrale Leitung arbeiten zum Wohl der Arbeitnehmer in der PSI-Gruppe vertrauensvoll zusammen.
- 3.2** Sitz des SE-Betriebsrats ist der Sitz der SE. Verändert sich der Sitz der SE, verständigen sich die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat darauf, ob eine Anpassung des Sitzes des SE-Betriebsrats notwendig ist. Der Vorstand bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung keine Absicht besteht, den Sitz bzw. Standort der Hauptverwaltung aus Deutschland heraus zu verlegen.
- 3.3** Der SE-Betriebsrat ist zuständig für die grenzüberschreitenden Angelegenheiten, die die PSI Software SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Im Weiteren kann der SE-Betriebsrat in grenzüberschreitenden, kollektiven Angelegenheiten durch die nationalen Arbeitnehmervertretungen in den betroffenen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, etwaige Verhandlungs- und Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen, soweit zwingendes nationales oder europäisches Recht dem nicht entgegensteht.
- 3.4** Die Unterrichtung und Anhörung gegenüber dem SE-Betriebsrat obliegen der Zentralen Leitung. Die Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung werden in der Regel von mindestens einem Mitglied der Zentralen Leitung persönlich wahrgenommen. Unabhängig davon können von der Zentralen Leitung auch weitere Personen hinzugezogen werden, um Themen zu erörtern.

### **4 Sitzverteilung**

- 4.1** Der SE-Betriebsrat besteht aus bis zu 20 ständigen Mitgliedern.
- 4.2** Jedem Mitgliedstaat, in welchem innerhalb des Geltungsbereiches dieser Vereinbarung dauerhaft mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, steht zunächst ein Sitz im SE-Betriebsrat zu.
- 4.3** Werden in einem Mitgliedstaat mehr als 15 % aller in den Mitgliedstaaten insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer der PSI-Gruppe beschäftigt, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 ermittelte Sitzzahl dieses Mitgliedstaats um einen weiteren Sitz. Beträgt dieser Anteil mehr als 30 %, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 ermittelte Sitzzahl dieses Mitgliedstaats um insgesamt zwei Sitze. Beträgt dieser Anteil mehr als 45 %, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 ermittelte Sitzzahl dieses Mitgliedstaats um insgesamt drei Sitze. Beträgt dieser Anteil mehr als 60 %, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 ermittelte Sitzzahl dieses Mitgliedstaats um insgesamt vier Sitze. Beträgt dieser Anteil mehr als 75 %, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 ermittelte Sitzzahl dieses Mitgliedstaats um insgesamt fünf Sitze. Beträgt dieser Anteil mehr als 90 %, erhöht sich die nach Ziffer 4.2 ermittelte Sitzzahl dieses Mitgliedstaats um insgesamt sechs Sitze.

- 4.4** Sofern der SE-Betriebsrat durch die vorgenannten Regelungen in den Ziffern 4.2 und 4.3 aus insgesamt mehr als 20 Sitzen bestünde, richtet sich die Sitzverteilung stattdessen in einem ersten Schritt nach Ziffer 4.3. Die weiteren freien Sitze werden nach der Reihenfolge der höchsten Beschäftigtenzahl des jeweiligen Landes vergeben, welches noch nicht vertreten ist und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.2, so dass die Anzahl von 20 SE-Betriebsratsmitgliedern nicht überschritten wird.
- 4.5** Die Zentrale Leitung teilt dem SE-Betriebsrat jährlich im Zusammenhang mit der Aufstellung des Konzernabschlusses die Zusammensetzung der im Konzernabschluss genannten Arbeitnehmeranzahl nach Mitgliedstaaten mit.
- 4.6** Führt eine Änderung der Arbeitnehmerzahlen dazu, dass zusätzliche SE-Betriebsratsmitglieder zu wählen oder zu bestellen sind, veranlasst der SE-Betriebsrat bei den in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, dass diese SE-Betriebsratsmitglieder neu gewählt werden.
- 4.7** Scheidet ein Mitgliedstaat während einer laufenden Amtszeit des SE-Betriebsrats aus dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung nach Ziffer 1 aus, so endet die Amtszeit dieser SE-Betriebsratsmitglieder mit Ablauf der Amtszeit des SE-Betriebsrats. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat darauf einigen, dass der ausscheidende Mitgliedstaat weiterhin im Geltungsbereich dieser Vereinbarung verbleibt.
- 4.8** Beschäftigt die PSI-Gruppe während einer laufenden Amtszeit des SE-Betriebsrats erstmalig in einem Mitgliedstaat mehr als zehn Arbeitnehmer, stehen diesem Mitgliedstaat ab diesem Zeitpunkt entsprechend der in Ziffer 4.2 bis 4.4 genannten Zahl Sitze im SE-Betriebsrat zu.
- 4.9** Die Wahl bzw. Bestellung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Quartals zu erfolgen, in dem die Zahl von zehn Arbeitnehmern erstmals erreicht oder überschritten wurde. Sofern die Frist nicht eingehalten wird, bleiben der Sitz bzw. die Sitze unbesetzt.

## **5 Wahl bzw. Bestellung**

- 5.1** Als Mitglieder und Ersatzmitglieder des ersten SE-Betriebsrats der PSI Software SE werden die in **Anlage 4** genannten Personen bestellt. Sofern bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht alle Mitglieder des ersten SE-Betriebsrats bestellt worden sind, kann eine Bestellung noch bis zu sechs Monate nach Eintragung der PSI Software SE in das Handelsregister erfolgen. In diesem Fall wird die **Anlage 4** einvernehmlich zwischen Zentraler Leitung und SE-Betriebsrat ergänzt und angepasst.
- 5.2** Unabhängig von Ziffer 5.1 werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder der nachfolgenden SE-Betriebsräte nach den in den jeweiligen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen zur Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des SE-Betriebsrats mit der Maßgabe gewählt bzw. bestellt, dass für jedes Mitglied des SE-Betriebsrats mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu bestellen ist.
- 5.3** Führen die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats nicht zur Wahl bzw. Bestellung eines SE-Betriebsratsmitglieds, so werden die Mitglieder des SE-Betriebsrats in einer Urwahl von allen Arbeitnehmern dieses Mitgliedstaats gewählt. Das Gleiche gilt entsprechend für die Abberufung von Mitgliedern des SE-Betriebsrats aus dem jeweiligen Mitgliedstaat.

- 5.4** Der SE-Betriebsrat und die Zentrale Leitung können ergänzend einvernehmlich Wahlregelungen für die Wahl aufstellen. Ziffer 29.5 bleibt hiervon unberührt.
- 5.5** Die Leitungen der betreffenden Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten ermöglichen und unterstützen das jeweilige Wahl- bzw. Bestellungsverfahren, soweit ihnen das möglich und nach den jeweiligen nationalen Gepflogenheiten zumutbar ist. Hierzu gehört insbesondere die logistische Unterstützung der Wahl und die Bereitstellung der erforderlichen Daten, soweit dies für die Wahl bzw. Bestellung erforderlich ist.
- 5.6** Die Wahl bzw. Bestellung eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds des SE-Betriebsrats kann mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl- bzw. Bestellungsergebnisses durch Anrufung des am Sitz der PSI Software SE zuständigen Arbeitsgerichts angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Wahl bzw. Bestellung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Wahl bzw. Bestellung nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- 5.7** Zur Anfechtung berechtigt sind:
- (a) die Arbeitnehmervertretungen (bzw. betriebliche Gewerkschaftsrepräsentanzen, sofern diese nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats die Rechte der Arbeitnehmer desjenigen Betriebs/Unternehmens vertreten, für den/das sie gebildet wurden) in dem betreffenden Mitgliedstaat;
  - (b) mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer;
  - (c) der SE-Betriebsrat; oder
  - (d) die Zentrale Leitung.
- 5.8** Der Geschäftsführende Ausschuss des SE-Betriebsrats kann im Falle von konkreten Anhaltspunkten eines Verstoßes gegen wesentliche Wahl- oder Bestellungs Vorschriften eine Überprüfung der Wahl bzw. Bestellung durch den SE-Betriebsrat anstoßen.
- 5.9** Im Falle der erfolgreichen Anfechtung der Wahl bzw. Bestellung scheidet das jeweilige Mitglied des SE-Betriebsrats mit Rechtskraft der Entscheidung über die Unwirksamkeit der Wahl bzw. Bestellung aus dem SE-Betriebsrat aus und das jeweilige Ersatzmitglied rückt nach. Wird die Wahl bzw. Bestellung eines Ersatzmitglieds erfolgreich angefochten, ist ein neues Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu bestellen.
- 5.10** Die Feststellung der Nichtigkeit der Wahl bzw. Bestellung kann durch die in Ziffer 5.7 genannten Gremien, Personen oder Organe ohne Einhaltung einer Frist durch Anrufung des am Sitz der PSI Software SE zuständigen Arbeitsgerichts beantragt werden. Im Falle der Feststellung der Nichtigkeit der Wahl bzw. Bestellung ist die gesamte Wahl bzw. Bestellung von Anfang an nichtig.
- 5.11** Soweit in einem Mitgliedstaat keine oder weniger Mitglieder für den SE-Betriebsrat gewählt bzw. bestellt werden, als Sitze auf diesen Mitgliedstaat entfallen, berührt dies die Funktions- und Beschlussfähigkeit des SE-Betriebsrats nicht.
- 5.12** Unmittelbar nach ihrer Wahl bzw. Bestellung werden die Mitglieder des SE-Betriebsrats und die Ersatzmitglieder der Zentralen Leitung ihre Wahl bzw. Bestellung bekanntgeben.

## **6 Amtszeit, Mitgliedschaft und Ausscheiden**

- 6.1** Die Amtszeit des SE-Betriebsrats beginnt mit dessen konstituierender Sitzung nach Ziffer 7 und endet nach Ablauf von vier Jahren.
- 6.2** Der bisherige SE-Betriebsrat bleibt so lange kommissarisch im Amt, bis sich der jeweilige folgende SE-Betriebsrat konstituiert hat.
- 6.3** Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats müssen seit mindestens zwölf Monaten Arbeitnehmer der PSI-Gruppe sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft der PSI-Gruppe sein.
- 6.4** Die Mitgliedschaft der Mitglieder im SE-Betriebsrat endet automatisch mit Ablauf der Amtszeit des SE-Betriebsrats. Ziffer 6.2 bleibt hiervon unberührt. Eine erneute Wahl bzw. Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
- 6.5** Wird ein Arbeitnehmer während der laufenden Amtszeit des SE-Betriebsrats gemäß Ziffer 4.6 nachträglich in den SE-Betriebsrat gewählt bzw. bestellt, bleibt dieser auch für die nachfolgende Amtszeit Mitglied im SE-Betriebsrat, sofern er zum Zeitpunkt des Beginns der nachfolgenden Amtszeit des SE-Betriebsrats noch nicht länger als zwölf Monate Mitglied im SE-Betriebsrat gewesen ist.
- 6.6** Die individuelle Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat endet in folgenden Fällen vorzeitig vor Ablauf der Amtszeit des SE-Betriebsrats:
- (a) im Falle eines Rücktritts des Mitglieds des SE-Betriebsrats von seinem Amt mit der Erklärung des Rücktritts;
  - (b) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitglieds des SE-Betriebsrats, soweit nicht mit Wirkung unmittelbar zum Anschluss an die Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis mit einer Gesellschaft der PSI-Gruppe mit Arbeitsort in dem Mitgliedstaat begründet wird, dessen Arbeitnehmer das Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vertritt, mit dem rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses;
  - (c) durch Abberufung nach den jeweiligen nationalen Vorschriften;
  - (d) im Falle der nicht nur vorübergehenden Verlegung des Arbeitsorts des Mitglieds des SE-Betriebsrats in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Arbeitnehmer das Mitglied des SE-Betriebsrats vertritt (dauerhafte Versetzung in einen anderen Mitgliedstaat mit Einverständnis des Arbeitnehmers) mit dem Beginn der Verlegung;
  - (e) im Falle der nicht nur vorübergehenden Verlegung des Arbeitsortes des Mitglieds des SE-Betriebsrats in ein Land außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung (dauerhafte Versetzung in einen Nicht-Mitgliedstaat mit Einverständnis des Arbeitnehmers) mit dem Beginn der Verlegung;
  - (f) im Falle des Ausscheidens des Arbeitgebers des Mitglieds des SE-Betriebsrats aus der PSI-Gruppe mit dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Ausscheidens;
  - (g) im Falle der Einstellung des Geschäftsbetriebs in einem Mitgliedstaat, dessen Arbeitnehmer das Mitglied des SE-Betriebsrats vertritt, in der Weise, dass keine Arbeitnehmer in dem Mitgliedstaat mehr beschäftigt werden, mit der endgültigen Einstellung sämtlicher operativer Geschäftsaktivitäten;

- (h) im Falle der Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl bzw. Bestellung infolge Anfechtung bzw. Feststellung der Nichtigkeit gemäß Ziffer 5.6 oder Ziffer 5.10 mit der rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit;
  - (i) im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds des SE-Betriebsrats durch gerichtlichen Beschluss gemäß Ziffer 6.8 mit der rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss; sowie
  - (j) im Falle, dass ein Arbeitnehmer in eine andere Position wechselt, die dazu führt, dass er die Wählbarkeitsvoraussetzung als SE-Betriebsratsmitglied nach Ziffer 6.3 nicht mehr erfüllt, mit dem Beginn des Wechsels in die andere Position.
- 6.7** Mit Ausnahme der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 6.6 lit. (g) rückt an die Stelle des bisherigen Mitglieds das entsprechende landesbezogene Ersatzmitglied in den SE-Betriebsrat ein. Sollte kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung stehen, erfolgt eine Nachwahl bzw. -bestellung in entsprechender Anwendung der Vorschriften in Ziffer 5.
- 6.8** Die Zentrale Leitung oder der SE-Betriebsrat können bei dem am Sitz der PSI Software SE zuständigen Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem SE-Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen oder sich aus der PSI-Beteiligungsvereinbarung ergebenden Pflichten beantragen.
- 6.9** Die Mitglieder des SE-Betriebsrats und die Mitglieder, die nach Ziffer 27.4 oder 27.6 dieser Vereinbarung Verhandlungen führen, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben denselben Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Rechtsvorschriften und / oder Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind. Sie dürfen wegen der Ausübung ihres Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden, insbesondere darf ihnen wegen der Tätigkeit als Mitglied des SE-Betriebsrats nicht gekündigt werden.
- 6.10** Vor Ausspruch einer Kündigung eines Mitglieds des SE-Betriebsrats wird der Vorsitzende des SE-Betriebsrats von der Zentralen Leitung über die beabsichtigte Kündigung und den Kündigungsgrund unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Der Vorsitzende des SE-Betriebsrats kann hierzu eine Stellungnahme abgeben. Sollte der Vorsitzende des SE-Betriebsrats vor der Zentralen Leitung Kenntnis von einer Kündigung erhalten, wird er seinerseits die Zentrale Leitung unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Pflicht zur gegenseitigen Information sowie die Möglichkeit zu einer Stellungnahme des Vorsitzenden des SE-Betriebsrats gelten auch im Falle der (beabsichtigten) Kündigung eines Mitglieds des SE-Betriebsrats innerhalb eines Jahres nach Beendigung von dessen Amtszeit bzw. dessen Tätigkeit im SE-Betriebsrat.
- 6.11** Der Ausspruch einer Kündigung gegenüber den in Ziffer 6.10 genannten Personen kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Dauer des Kündigungsschutzes umfasst die Amtszeit des SE-Betriebsratsmitglieds bzw. die Dauer seiner Tätigkeit sowie den Zeitraum von einem Jahr nach dem Ende der Amtszeit bzw. seiner Tätigkeit.
- 6.12** Die Bestimmungen dieser Ziffer 6 gelten entsprechend für die Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats.

## **7 Konstituierende Sitzung**

- 7.1** Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahl- bzw. Bestellungsergebnisses tritt der SE-Betriebsrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

- 7.2** Der bisherige Vorsitzende des SE-Betriebsrats lädt die gewählten bzw. bestellten Mitglieder unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahl- bzw. Bestellungsergebnisses hierzu ein.
- 7.3** Abweichend von Ziffer 7.1 und 7.2 konstituiert sich der erste SE-Betriebsrat innerhalb von acht Wochen nach Eintragung der PSI Software SE in das Handelsregister. Die Zentrale Leitung lädt zu dieser ersten konstituierenden Sitzung ein.
- 7.4** Unmittelbar zu Beginn der Sitzung werden der Vorsitzende des SE-Betriebsrats und seine Stellvertreter (max. drei) jeweils mit der qualifizierten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des SE-Betriebsrats gewählt.
- 7.5** Die konstituierende Sitzung ist nicht öffentlich; die Zentrale Leitung nimmt an der Sitzung nicht teil.

## **8 Geschäftsführung und Geschäftsführender Ausschuss**

- 8.1** Der Vorsitzende des SE-Betriebsrats leitet die Sitzungen des SE-Betriebsrats, vertritt den SE-Betriebsrat nach außen und nimmt für diesen Erklärungen entgegen. Erklärungen sollen in der Regel per E-Mail abgegeben werden. Ist der Vorsitzende des SE-Betriebsrats oder ein Mitglied des SE-Betriebsrats verhindert, erfolgt die Vertretung durch den entsprechenden Stellvertreter.
- 8.2** Der SE-Betriebsrat kann, soweit er aus mindestens sieben Mitgliedern besteht, zur Wahrnehmung seiner Rechte aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss mit drei Mitgliedern bilden, bei einer Größe des SE-Betriebsrats ab 13 Mitgliedern mit bis zu fünf Mitgliedern. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören u.a. der Vorsitzende sowie der erste und zweite Stellvertreter an.
- 8.3** Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SE-Betriebsrats. Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel vor und nach den regelmäßigen Sitzungen des SE-Betriebsrats und im Übrigen nach Bedarf. Diesen stellt der Geschäftsführende Ausschuss selbst fest.
- 8.4** Eine Kommunikation im Geschäftsführenden Ausschuss kann auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- 8.5** Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- 8.6** Der SE-Betriebsrat hat das Recht, zur Steigerung seiner Arbeitseffizienz neben dem Geschäftsführenden Ausschuss weitere Ausschüsse zu bilden. Diese können eine Anzahl von bis zu fünf Mitgliedern je Ausschuss enthalten.

## **9 Geschäftsordnung und Beschlüsse**

- 9.1** Der SE-Betriebsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der die innere Ordnung des SE-Betriebsrats näher geregelt wird.
- 9.2** Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im SE-Betriebsrat vertretenen Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen und diese mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten. Ziffer 9.8 bleibt hiervon unberührt.
- 9.3** Zur Beschlussfassung des SE-Betriebsrats bedarf es einer qualifizierten Mehrheit.

- 9.4** Abweichend zu Ziffer 9.3 erfordert der Beschluss über die Kündigung der PSI-Beteiligungsvereinbarung gemäß Ziffer 27.1 eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, die zugleich mindestens zwei Drittel der insgesamt vertretenen Arbeitnehmer vertreten.
- 9.5** Bei Beschlüssen des SE-Betriebsrats gemäß Ziffer 5.6 und Ziffer 5.10 nimmt das von dem Beschluss betroffene Mitglied des SE-Betriebsrats nicht an der Beschlussfassung teil, sondern wird durch sein Ersatzmitglied vertreten.
- 9.6** Über Beschlussfassungen des SE-Betriebsrats und seiner Ausschüsse soll jeweils eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des SE-Betriebsrats bzw. des betreffenden Ausschusses zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sollen der Ort und der Tag der Beschlussfassung, die Teilnehmer an der Beschlussfassung, der Wortlaut der Beschlussfassung und das Ergebnis der Abstimmung aufgenommen werden. Weitere Einzelheiten können in der jeweiligen Geschäftsordnung des SE-Betriebsrats bzw. seiner Ausschüsse geregelt werden.
- 9.7** Die Zentrale Leitung erhält eine Beschlussmitteilung über die gefassten Beschlüsse, soweit diese nicht die inneren Angelegenheiten des SE-Betriebsrats betreffen.
- 9.8** Beschlüsse des SE-Betriebsrats oder seiner Ausschüsse können in Textform (d.h. auch per E-Mail), per Umlaufverfahren, per Videokonferenz, per Telefon oder in Anwesenheit gefasst werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung trifft der Vorsitzende des SE-Betriebsrats bzw. des jeweiligen Ausschusses möglichst nach Abstimmung mit seinem Stellvertreter.

## **10 Ordentliche Sitzung**

- 10.1** Die Zentrale Leitung der PSI Software SE wird den SE-Betriebsrat dreimal im Kalenderjahr in gemeinsamen Sitzungen unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen unterrichten und ihn anhören („**Ordentliche Sitzungen**“). Von den Ordentlichen Sitzungen wird mindestens eine Sitzung als Präsenzsitzung und eine Sitzung per Videokonferenz stattfinden. Sofern die Zentrale Leitung die Abhaltung weiterer Ordentlicher Sitzungen wünscht, werden diese ebenfalls als Präsenzsitzung oder im Wege der Videokonferenz durchgeführt.
- 10.2** Die Dauer der Ordentlichen Sitzung umfasst in der Regel sechs Stunden exklusive Vor- und Nachbereitungszeiten des SE-Betriebsrats. In Ausnahmefällen können der Vorsitzende des SE-Betriebsrats und die Zentrale Leitung im Einvernehmen weitere erforderliche Präsenzsitzungen des SE-Betriebsrats festlegen.
- 10.3** Für die Ordentliche Sitzung gelten folgende Bestimmungen:
- (a) Die genauen Sitzungstermine, Sitzungsart sowie -ort und die Tagesordnung der Sitzungen, soweit sie die gemeinsame Sitzung der Zentralen Leitung mit dem SE-Betriebsrat betreffen, werden einvernehmlich zwischen der Zentralen Leitung und dem SE-Betriebsratsvorsitzenden abgestimmt.
  - (b) Nach Abschluss dieses Prozesses und Bestätigung durch die Zentrale Leitung erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats.
  - (c) Die Einladung und Tagesordnung umfassen sowohl den gemeinsamen Teil als auch den internen Teil der Sitzung. Der SE-Betriebsrat und / oder der Geschäftsführende Ausschuss haben das Recht, die Ordentliche Sitzung in einem gesonderten Sitzungsteil vorzubereiten und erforderlichenfalls auch nachzubereiten. Die Zentrale Leitung der PSI Software SE nimmt an diesen gesonderten Sitzungsteilen nicht teil.

- (d) Die Sitzungen des SE-Betriebsrats sind nicht öffentlich. Die Zentrale Leitung ist berechtigt, themen- oder sitzungsbezogen sachnahe Personen zu konkreten Themen der Tagesordnung, zu einzelnen Sitzungsteilen oder einer Sitzung insgesamt hinzuzuziehen, soweit ihr dies sinnvoll erscheint.
- (e) Für jede gemeinsame Sitzung von SE-Betriebsrat und Zentraler Leitung wird ein zusammengefasstes Protokoll über den Inhalt und das Ergebnis erstellt. Dieses Protokoll wird in der Regel innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder des SE-Betriebsrats und die Zentrale Leitung gesendet.
- (f) Jedes Mitglied des SE-Betriebsrats ist verpflichtet, im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Ordentlichen Sitzung unverzüglich den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats zu informieren. Der Vorsitzende des SE-Betriebsrats hat im Falle einer Verhinderung unverzüglich das jeweilige Ersatzmitglied einzuladen.

## 11 Dialogverfahren

**11.1** Der SE-Betriebsrat hat einen Anspruch auf Unterrichtung und Anhörung in Form eines gesonderten Verfahrens („**Dialogverfahren**“) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in den Ziffern 11.1 bis 11.5.

**11.2** Im Rahmen der Ordentlichen Sitzung informiert die Zentrale Leitung den SE-Betriebsrat („**Unterrichtung**“) und berät mit ihm über Maßnahmen („**Anhörung**“).

- (a) Unterrichtung im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet die Unterrichtung des SE-Betriebsrats durch die Zentrale Leitung über grenzüberschreitende Angelegenheiten, welche die PSI Software SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene eines einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen.
- (b) Anhörung bezeichnet den Meinungsaustausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem SE-Betriebsrat und der Zentralen Leitung zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglicht, innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, eine Stellungnahme abzugeben, die seitens der Zentralen Leitung berücksichtigt werden kann. Die Anhörung muss dem SE-Betriebsrat gestatten, mit der Zentralen Leitung in einer Sitzung zusammenzukommen und eine mit Gründen versehene Antwort auf ihre etwaige Stellungnahme zu erhalten.

**11.3** Das Dialogverfahren soll wie folgt durchgeführt werden:

- (a) Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es dem SE-Betriebsrat möglich ist, zu erwartende Auswirkungen zu prüfen und die Anhörung mit der Zentralen Leitung vorzubereiten. Die erforderlichen Unterlagen für die Unterrichtung des SE-Betriebsrats werden mindestens in Textform in der Regel 14 Kalendertage, spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (b) Die Unterrichtung gemäß Ziffer 11.2 lit. (a) erfolgt unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere
  - die Geschäftsberichte;

- die Tagesordnung aller Sitzungen der Zentralen Leitung und des Aufsichtsrats sowie
  - die Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden.
- (c) Die Unterlagen können auch in elektronischer Form vorgelegt werden.
- (d) Der SE-Betriebsrat und seine Mitglieder sollen vor Beginn der Sitzung die Unterlagen sichten und sich vorbereiten.
- (e) Die Unterrichtung durch die Zentrale Leitung erfolgt in der Ordentlichen Sitzung.
- (f) Der SE-Betriebsrat stellt etwaige Rückfragen in der Ordentlichen Sitzung.
- (g) Die Zentrale Leitung nimmt zu diesen Fragen Stellung und berät mit dem SE-Betriebsrat über die Maßnahme(n).
- (h) Der SE-Betriebsrat hat innerhalb von sieben Kalendertagen ab dem ersten Sitzungstermin der Zentralen Leitung mitzuteilen, wenn er einen zweiten Sitzungstermin zur Fortsetzung der Anhörung für erforderlich hält. In dieser Mitteilung kann der SE-Betriebsrat gegebenenfalls weitere Fragen in Textform an die Zentrale Leitung stellen.
- (i) Der zweite Sitzungstermin soll dann innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Mitteilung durch den SE-Betriebsrat stattfinden. Die Zentrale Leitung legt nach Beratung mit dem SE-Betriebsratsvorsitzenden den zweiten Sitzungstermin fest; hierzu hat der SE-Betriebsratsvorsitzende unverzüglich einzuladen.
- (j) Sofern der SE-Betriebsrat innerhalb der oben genannten Frist keine Mitteilung an die Zentrale Leitung sendet, ist das Verfahren beendet.
- (k) In einem etwaigen zweiten Sitzungstermin beantwortet die Zentrale Leitung die weiteren Fragen des SE-Betriebsrats und berät mit diesem über die Maßnahme(n). Ziel ist es, in dieser Sitzung einen Konsens über die Maßnahme(n) herzustellen; sofern eine Einigkeit erreicht wird, ist das Verfahren beendet.
- (l) Sofern im zweiten Sitzungstermin zwischen der Zentralen Leitung und dem SE-Betriebsrat kein Konsens über die Maßnahme(n) hergestellt wird, kann der SE-Betriebsrat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des zweiten Sitzungstermins eine Stellungnahme abgeben. Bei komplexen Sachverhalten kann diese Frist einvernehmlich verlängert werden.
- (m) Gibt der SE-Betriebsrat innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, ist das Verfahren beendet.
- (n) Hat der SE-Betriebsrat innerhalb der Frist eine Stellungnahme abgegeben, so erfolgt auf Wunsch des SE-Betriebsrats ein erneuter Sitzungstermin zur Erörterung der Stellungnahme mit der Zentralen Leitung. Die Zentrale Leitung legt nach Beratung mit dem SE-Betriebsratsvorsitzenden den weiteren Sitzungstermin mit einer Ankündigungsfrist von sieben Kalendertagen fest; hierzu hat der SE-Betriebsratsvorsitzende unverzüglich einzuladen. Dieser Sitzungstermin soll innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abgabe der Stellungnahme stattfinden.
- (o) Nach Durchführung dieses Sitzungstermins ist das Verfahren unabhängig davon, ob ein Konsens zwischen der Zentralen Leitung und dem SE-Betriebsrat erzielt worden ist, beendet.

- 11.4** Es besteht Einigkeit, dass mit der Umsetzung von Maßnahmen, die dem Dialogverfahren gemäß den Ziffern 11.1 bis 11.5 unterfallen, erst nach Abschluss des oben beschriebenen Verfahrens durch die Zentrale Leitung begonnen werden darf. Zur Verdeutlichung sind Ablauf und Einzelheiten des Dialogverfahrens in **Anlage 6** zu dieser Vereinbarung noch einmal dargestellt, wobei bei etwaigen Widersprüchen vorrangig die Ziffern 11.1 bis 11.5 gelten sollen.
- 11.5** Das Dialogverfahren wird über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der PSI Software SE inklusive zur PSI-Gruppe gehörenden Gesellschaften durchgeführt. Hierzu gehören insbesondere
- (a) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung inklusive signifikantem Auf- bzw. Abbau Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten (wenigstens fünf Prozent der Gesamtbelegschaft in allen Mitgliedstaaten);
  - (b) Investitionen und Investitionsprogramme in den Mitgliedstaaten; sowie
  - (c) Restrukturierungen in den Mitgliedstaaten, insbesondere
    - grundlegende Änderungen der Organisation;
    - die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
    - die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion;
    - Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
    - die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen; sowie
    - Massenentlassungen im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der jeweiligen beteiligten Mitgliedstaaten.
- 11.6** Zusätzlich zu dem vorstehend beschriebenen Prozess der Information und Anhörung im Rahmen des Dialogverfahrens wird die Zentrale Leitung in den Ordentlichen Sitzungen berichten über
- (a) die Gesellschaftsstruktur des PSI-Konzerns sowie dessen wirtschaftliche und finanzielle Lage, soweit es auch dem Aufsichtsrat der PSI Software SE so präsentiert wird;
  - (b) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäftslage, inklusive Produktentwicklung, Projekte und der Vertriebslage des PSI-Konzerns, soweit es auch dem Aufsichtsrat der PSI Software SE so präsentiert wird;
  - (c) Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz in Bezug auf die PSI-Gruppe;
  - (d) Qualitätsmanagement-Maßnahmen (wie z.B. Richtlinien, Informationssicherheits-Management und Datenschutz) des PSI-Konzerns;
  - (e) Übernahme der PSI Software SE oder einer ihrer Tochtergesellschaften, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist, soweit gesetzliche oder aktienrechtliche Grundsätze nicht dagegensprechen; sowie
  - (f) sonstige Vorgänge und Vorhaben, die für die Interessen der Belegschaft von unmittelbarer Bedeutung sein können. Dies ist dann gegeben, wenn die Maßnahmen von

der Bedeutung und Wertigkeit her den unter Ziffer 11.6 lit. (a) bis (e) geregelten Punkten entsprechen.

- 11.7** Die Schwerpunkte der jeweiligen Berichte in den Sitzungen einschließlich näherer Details zum Sitzungsrythmus ergeben sich aus der **Anlage 5** zu dieser Vereinbarung.
- 11.8** Weiter kann der SE-Betriebsrat anlässlich dieser Berichte insbesondere zu den nachfolgenden Themen Fragen stellen, die nicht an die formalen Regelungen der Unterrichtung und Anhörung gebunden sind:
- (a) Aus und Weiterbildungspolitik;
  - (b) Chancengleichheit und Vergütungsgerechtigkeit;
  - (c) Datenschutz; sowie
  - (d) Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- 11.9** Bei Bedarf und wenn Einvernehmen zwischen Zentraler Leitung und dem SE-Betriebsrat besteht, können zu den unter Ziffer 11.8 lit. (a) bis (d) geregelten Themen auch allgemeine Grundsätze aufgestellt werden.
- 11.10** Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einigkeit, dass durch die Regelung in Ziffer 11.6 eine Einschränkung des Dialogverfahrens gemäß den Ziffern 11.1 bis 11.5 ausdrücklich nicht erfolgen soll.

## **12 Außerordentliche Sitzung**

- 12.1** Bei außergewöhnlichen Umständen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben können, gelten, sofern einschlägig, die Regelungen des Dialogverfahrens gemäß den Ziffern 11.1 bis 11.5 nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 12.2 bis 12.8.
- 12.2** Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere
- (a) die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
  - (a) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen; sowie
  - (b) Massenentlassungen.
- 12.3** Bei besonderer Eilbedürftigkeit der Maßnahme werden die jeweiligen Fristen im Rahmen des Dialogverfahrens auf die Hälfte der Dauer verkürzt (d.h. 14 Kalendertage auf sieben Kalendertage und sieben Kalendertage auf drei Kalendertage).
- 12.4** Besonders eilbedürftig ist eine Maßnahme dann, wenn deren Umsetzung aus Sicht der Zentralen Leitung spätestens innerhalb der nächsten zwei Monate dringend notwendig ist und die Nichtumsetzung dieser Maßnahme einen unverhältnismäßigen Schaden für die PSI Software SE mit sich bringt. Als Maßstab gilt ein objektiver Betrachtungsmaßstab, der durch die subjektive Einschätzung der Zentralen Leitung konkretisiert wird.
- 12.5** Nach Durchführung des unter Ziffer 12.1 beschriebenen Verfahrens mit den verkürzten Fristen darf die Zentrale Leitung die jeweilige Maßnahme durchführen.
- 12.6** Durch die Zentrale Leitung sofort, d.h. ohne vorherige Durchführung des unter Ziffer 12.1 beschriebenen Verfahrens, umgesetzt werden dürfen hingegen

- (a) der Kauf bzw. die Übernahme eines Unternehmens durch die PSI Software SE einschließlich wichtiger Vorbereitungs-handlungen (z.B. Abgabe eines „Letter of Intent“);
- (b) der Verkauf einer Tochtergesellschaft der PSI Software SE oder Teilen hiervon; dies gilt, soweit nicht mehr als 50 Arbeitnehmer davon betroffen sind; sowie
- (c) Reaktionen auf zwingende Rechtsvorschriften (z.B. Sanktionen).

Die Information und ggf. das Dialogverfahren erfolgen dann unverzüglich nachträglich durch die Zentrale Leitung gegenüber dem SE-Betriebsrat.

**12.7** Sollte der SE-Betriebsrat oder die Zentrale Leitung der Auffassung sein, dass eine Eilbedürftigkeit nicht vorgelegen hat oder die Maßnahmen oder deren beschleunigte Umsetzung nicht erforderlich gewesen sind, so kann einer der beiden Beteiligten einen Meinungs-austausch nachträglich einfordern.

**12.8** An diesem Meinungs-austausch beteiligen sich jeweils zwei Vertreter des SE-Betriebsrats und der Zentralen Leitung. Es kann ein Dritter als Moderator hinzugezogen werden. Das Forum zum Meinungs-austausch trifft sich in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Einforderung, um schnellstmöglich zu einer Verständigung zu kommen. Diese Verständigung soll helfen, zukünftig unterschiedliche Auslegungen der Eilbedürftigkeit zu vermeiden.

### **13 Standortbesuche**

Die Mitglieder des SE-Betriebsrats dürfen – soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist – jede Tochtergesellschaft der PSI-Gruppe besuchen. Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet nach Beratung mit der Zentralen Leitung über die Erforderlichkeit des Besuches. Besteht kein Geschäftsführender Ausschuss, trifft der SE-Betriebsrat nach Beratung mit der Zentralen Leitung die Entscheidung.

### **14 Information der Arbeitnehmer**

- 14.1** Der SE-Betriebsrat informiert die Arbeitnehmer der PSI-Gruppe über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren.
- 14.2** Soweit in den Mitgliedstaaten nationale Arbeitnehmervvertretungen bestehen, informiert der SE-Betriebsrat diese anstelle der Arbeitnehmer.
- 14.3** Die Information kann über die üblichen Informationskanäle erfolgen (z.B. E-Mail oder Intranet).

### **15 Sachverständige und Gäste**

- 15.1** Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, können der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss nach rechtzeitiger vorheriger Beratung mit der Zentralen Leitung interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.
- 15.2** Der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss können zu ihren Sitzungen Arbeitnehmer aus betroffenen Betrieben oder Unternehmen der PSI-Gruppe als Gäste hinzuziehen, sofern dies erforderlich ist. Weitere externe Gäste können nur nach vorheriger Beratung mit der Zentralen Leitung hinzugezogen werden.
- 15.3** Jeder Gast muss sich denselben Geheimhaltungsregeln unterwerfen, die gemäß dieser Vereinbarung auch für die SE-Betriebsratsmitglieder bestehen.

- 15.4** Die Arbeitnehmervereiter im Aufsichtsrat können als Gäste an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teilnehmen.

## **16 Kommunikation**

- 16.1** In der Kommunikation innerhalb des SE-Betriebsrats und im Geschäftsführenden Ausschuss sowie in der Kommunikation zwischen dem SE-Betriebsrat, dem Geschäftsführenden Ausschuss und der Zentralen Leitung ist Englisch die regelmäßige Arbeitssprache. Abweichend davon kann auf eine andere Sprache gewechselt werden, wenn alle beteiligten Kommunikationspartner damit einverstanden sind.
- 16.2** Soweit nicht der englischen Sprache ausreichend mächtige Mitglieder des SE-Betriebsrats für Sitzungen des SE-Betriebsrats Dolmetscher benötigen, haben sie dies der Zentralen Leitung rechtzeitig in geeigneter Form anzuzeigen. Erforderliche Dolmetscherkapazitäten werden von der PSI Software SE zur Verfügung gestellt.
- 16.3** Unterlagen werden in der Regel in englischer Fassung zur Verfügung gestellt. Übersetzungen von Unterlagen in andere Sprachen finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.

## **17 Kosten**

- 17.1** Die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats, seiner Ausschüsse und seiner einzelnen Mitglieder entstehenden erforderlichen Kosten trägt die PSI Software SE. Insbesondere stellt die PSI Software SE dem SE-Betriebsrat für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Räumlichkeiten, sachliche Mittel, Dolmetscher, Sachverständige (Ziffer 15.1) sowie Übersetzungen zur Verfügung und trägt die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des SE-Betriebsrats, soweit dies jeweils für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des SE-Betriebsrats erforderlich ist. Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für Zwecke des SE-Betriebsrats ist unzulässig (Umlageverbot).
- 17.2** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder des SE-Betriebsrats für die Teilnahme an Sitzungen inklusive An- und Abreise (maßgeblich sind hier die jeweils für das Arbeitsverhältnis des jeweiligen SE-Betriebsratsmitglieds einschlägigen Regelungen und Richtlinien), für die notwendige Vor- und Nachbereitung sowie für die erforderliche Unterrichtung der Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt. Das jeweilige Mitglied des SE-Betriebsrats ist hinsichtlich seiner Vergütung so zu stellen, als hätte es seine Arbeitsverpflichtung in der Freistellungszeit vollumfänglich wahrgenommen.
- 17.3** Der jeweilige zeitliche Aufwand für die Tätigkeit als SE-Betriebsratsmitglied ist bei der Bemessung der laufenden Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.
- 17.4** Die Zentrale Leitung wird sicherstellen, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats in für ihre Aufgaben erforderlichem Umfang Zugang zur Kommunikationsinfrastruktur erhalten und entsprechend den üblichen in ihrem Beschäftigungsbetrieb über eine angemessene EDV-Ausstattung verfügen.
- 17.5** Für die Aufgabenerfüllung wird dem SE-Betriebsrat in einem erforderlichen Umfang Sekretariatskapazität nach Bedarf zur Verfügung gestellt.
- 17.6** Der Geschäftsführende Ausschuss oder, wenn ein solcher nicht gebildet ist, der SE-Betriebsrat hat das Recht, nach näherer Beratung mit der zentralen Leitung Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu bestimmen, soweit diese Kennt-

nisse vermitteln, die für die Arbeit des SE-Betriebsrats in dem jeweiligen Mitgliedstaat erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Rechtskenntnisse in Bezug auf die Aufgaben des SE-Betriebsrats sowie Fremdsprachenkenntnisse in der jeweiligen Arbeitssprache des SE-Betriebsrats (Ziffer 16.1). Für die erforderliche Teilnahme an Schulungs- bzw. Fortbildungsveranstaltungen erfolgt eine Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung.

## **18 Geheimhaltung und Vertraulichkeit**

- 18.1** Informationspflichten der lokalen Leitungen und der Zentralen Leitung nach dieser Vereinbarung bestehen nur, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der PSI Software SE oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften und Betriebe gefährdet werden.
- 18.2** Hierbei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle Informationen, die nur einer begrenzten Anzahl von Personen zugänglich sind, also nicht offenkundige Tatsachen, Erkenntnisse und Unterlagen, die mit dem technischen Betrieb oder der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens zusammenhängen und nach dem bekundeten Willen des Unternehmens oder Arbeitgebers geheim zu halten sind, und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, da das Bekanntwerden der Informationen die PSI Software SE, den PSI-Konzern oder einzelne Gesellschaften des PSI-Konzerns erheblich beeinträchtigen oder sie schädigen würde.
- 18.3** Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats sind unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-Betriebsrat bekannt geworden und von der Zentralen Leitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwenden. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SE-Betriebsrat.
- 18.4** Der SE-Betriebsrat und die Zentrale Leitung tragen gemeinsam dafür Sorge, dass Dritte (insbesondere Dolmetscher und Sachverständige), die zu den Beratungen des SE-Betriebsrats hinzugezogen werden, eine rechtswirksame Verpflichtung gegenüber der PSI Software SE zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit abgeben. Dies gilt nicht, wenn sie aufgrund gesetzlicher Regelungen bereits umfassend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 18.5** Die Pflicht zur Vertraulichkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats nach Ziffer 18.3 gilt nicht gegenüber den
- (a) anderen Mitgliedern des SE-Betriebsrats und den Ersatzmitgliedern im Zusammenhang mit der Tätigkeit, welche das jeweilige Ersatzmitglied in dem Zeitraum wahrnimmt, in dem es ein Mitglied des SE-Betriebsrats vertritt;
  - (b) Arbeitnehmervertretern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe;
  - (c) Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE; sowie
  - (d) Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.
- 18.6** Unbeschadet gesetzlicher und etwaiger vertraglicher Verschwiegenheitspflichten gilt die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Ziffer 18.3 entsprechend für
- (a) die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe;
  - (b) die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE; sowie
  - (c) Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.

- 18.7** Die Ausnahme von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach Ziffer 18.5 gilt für den Personenkreis nach Ziffer 18.6 lit. (b) und (c) entsprechend.

## **Teil C – Unternehmensmitbestimmung**

### **19 Organisationsverfassung und Organe der PSI Software SE**

Organisationsverfassung und Organe der PSI Software SE richten sich nach der jeweils gültigen Satzung der PSI Software SE. Die Gründungssatzung der PSI Software SE sieht ein dualistisches System mit einem Aufsichtsrat bestehend aus sechs Mitgliedern und einem Vorstand bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern vor. Der Umfang der Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat bestimmt sich nach den folgenden Vorschriften in Ziffer 20 bis 26.

### **20 Umfang der Unternehmensmitbestimmung**

- 20.1** Der Aufsichtsrat der PSI Software SE ist mit Vertretern der Anteilseigner und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Zwei Drittel (zurzeit vier) der Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung („**Anteilseignervertreter**“) und ein Drittel (zurzeit zwei) durch den SE-Betriebsrat nach Ziffer 21 bestimmt („**Arbeitnehmersvertreter**“).
- 20.2** Eine Verkleinerung des Aufsichtsrats ist nicht beabsichtigt.
- 20.3** Der Vorstand beabsichtigt, gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der dann nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Satzungsänderung dahingehend vorzuschlagen, den Aufsichtsrat um drei Sitze (auf dann neun Sitze) unter Beibehaltung des Mindestanteils der Arbeitnehmervertreter von einem Drittel zu erweitern, falls eines der drei folgenden Größenkriterien erreicht worden ist:
- (a) Umsatzerlöse des PSI-Konzerns (IFRS) höher als 400 Mio. Euro
  - (b) Betriebsergebnis des PSI-Konzerns (IFRS) höher als 50 Mio. Euro
  - (c) Arbeitnehmeranzahl des PSI-Konzerns (IFRS) größer als 3.000 Arbeitnehmer
- 20.4** Der Vorstand beabsichtigt, gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der dann nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Satzungsänderung dahingehend vorzuschlagen, den Aufsichtsrat um weitere drei Sitze (auf dann zwölf Sitze) unter Beibehaltung des Mindestanteils der Arbeitnehmervertreter von einem Drittel zu erweitern, falls die Arbeitnehmeranzahl des PSI-Konzerns (IFRS) auf über 10.000 Arbeitnehmer anwächst.
- 20.5** Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software SE können nur Arbeitnehmer der PSI-Gruppe sein, die seit mindestens zwölf Monaten Arbeitnehmer der PSI-Gruppe sind.
- 20.6** Bei der Bestellung der Arbeitnehmervertreter ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Im Übrigen richten sich die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Regelungen.

## **21 Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat**

- 21.1** Der SE-Betriebsrat bestellt die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder. Einer Bestätigung durch die Hauptversammlung bedarf es nicht mehr.
- 21.2** Der SE-Betriebsrat wird zugleich für jeden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ein persönliches Ersatzmitglied bestellen.
- 21.3** Der SE-Betriebsrat soll weitere Regelungen zum Bestellungsverfahren festlegen.
- 21.4** Der SE-Betriebsrat kann die unter Ziffer 21.1 bis 21.3 geregelten Beschlussfassungen nicht auf einen Ausschuss übertragen.
- 21.5** Die Einberufung der SE-Betriebsratssitzung zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat obliegt dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats. Er hat Ort, Tag und Zeit der SE-Betriebsratssitzung festzulegen und zur Sitzung einzuladen.
- 21.6** Das Ergebnis der Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist der Zentralen Leitung der SE durch den SE-Betriebsrat mitzuteilen.

## **22 Sitzverteilung, Mitgliedschaft und Ausscheiden**

- 22.1** Die Bestimmung der auf die Mitgliedstaaten entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software SE erfolgt – vorbehaltlich der Regelung zu den Arbeitnehmervertretern im ersten Aufsichtsrat gemäß Ziffer 23 – durch den SE-Betriebsrat.
- 22.2** Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den SE-Betriebsrat soll sechs Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Hauptversammlung erfolgen, zu der die Amtszeit der aktuellen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ausläuft.
- 22.3** Ein Arbeitnehmervertreter oder ein Ersatzmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit mit qualifizierter Mehrheit des SE-Betriebsrats abberufen werden. Zudem kann die Bestellung eines Arbeitnehmervertreeters oder eines Ersatzmitglieds entsprechend den Ziffern 5.6 bis 5.9 angefochten bzw. nach Ziffer 5.10 für nichtig erklärt werden.

## **23 Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat**

Abweichend von Ziffer 22.1 werden als Arbeitnehmervertreter und deren Ersatzmitglieder im ersten Aufsichtsrats der PSI Software SE die in **Anlage 7** genannten Personen festgelegt; diese gelten mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG als bestellt. Einer Bestätigung durch die Hauptversammlung bedarf es nicht.

## **24 Amtszeit der Arbeitnehmervertreter**

- 24.1** Die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE gelten mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG als bestellt. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE beschließt.
- 24.2** Die Dauer der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder wird in der Satzung für Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter gleichmäßig festgelegt.
- 24.3** Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Arbeitnehmervertreeters im Aufsichtsrat, für den es nachgerückt ist.

- 24.4** Wiederbestellungen sind zulässig.
- 24.5** Die Zentrale Leitung unterrichtet den SE-Betriebsrat rechtzeitig über anstehende Neuwahlen des Aufsichtsrats.
- 24.6** Vor Ablauf seiner Amtszeit scheidet ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat unbeschadet weiterer in dieser Vereinbarung und gesetzlich vorgesehener Fälle vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus
- (a) mit Niederlegung seines Amtes;
  - (b) durch Abberufung;
  - (c) mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Aufsichtsratsmitglieds bei der PSI Software SE oder einem anderen Unternehmen der PSI-Gruppe;
  - (d) durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung; sowie
  - (e) mit Ausscheiden des jeweiligen Mitgliedstaats aus dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung.

## **25 Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter**

- 25.1** Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software SE haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anteilseignervertreter. Sie sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der PSI Software SE im erforderlichen Umfang von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung ihres Arbeitsentgelts zu befreien.
- 25.2** Die Kosten von Vorbereitungen der Arbeitnehmervertreter zur Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen sowie Kosten für in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden durchgeführte besondere Schulungsmaßnahmen, die Aufgaben des Aufsichtsrats betreffen, werden von der PSI Software SE in erforderlichem Umfang übernommen.
- 25.3** Im Aufsichtsrat werden, soweit erforderlich, Dolmetscherkapazitäten zur Verfügung gestellt und Unterlagen in die jeweilige Landessprache der Arbeitnehmervertreter übersetzt.
- 25.4** Die Regelungen in Ziffer 18 dieser Vereinbarung (Geheimhaltung und Vertraulichkeit) gelten für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software SE zusätzlich zu den aktienrechtlichen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten entsprechend.
- 25.5** Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat dürfen aufgrund ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter weder begünstigt noch benachteiligt werden; sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Dies gilt entsprechend für die Zeit vor der Bestellung ab dem Zeitpunkt der Kandidatur oder Benennung als Kandidat.
- 25.6** Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben unter Beachtung ihrer aktien- und haftungsrechtlichen Verantwortung als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erforderlich ist.
- 25.7** Die Entscheidung über die Erforderlichkeit des Zeiteinsatzes trifft jedes Aufsichtsratsmitglied in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für eine etwaige erforderliche Vorbereitung für die Aufsichtsratssitzung sowie für die Teilnahme an Schulungen.

- 25.8** Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat können auf Einladung des SE-Betriebsrats an einzelnen Sitzungen des SE-Betriebsrats teilnehmen. Die aktienrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bleibt unberührt.
- 25.9** Die Gesellschaft wird die Arbeitnehmervertreter in eine bestehende und angemessene D&O-Haftpflichtversicherung einbeziehen bzw. bei Bedarf eine solche Versicherung abzuschließen. Der Selbstbehalt muss dabei nach dem geringstmöglichen Selbstbehalt vereinbart werden, der nach dem nationalen Recht am Sitz der SE für Aufsichtsratsmitglieder zulässig ist. Auf Nachfrage ist dem Aufsichtsratsmitglied eine Kopie der Versicherungspolice auszuhändigen.

## **26 Austausch zwischen SE-Betriebsrat und Aufsichtsrat**

Einmal im Kalenderjahr kann der SE-Betriebsrat im Zeitraum zwischen der ordentlichen Hauptversammlung der PSI Software SE und dem Ablauf von acht Wochen nach dieser ordentlichen Hauptversammlung der PSI Software SE mit dem Aufsichtsrat oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und weiterer Aufsichtsratsmitglieder im Wege einer Besprechung, die auch als Telefon- oder Videokonferenz – sofern eine persönliche Begegnung nicht möglich sein sollte – zusammenkommen und ein gemeinsames Gespräch führen.

## **Teil D - Sonstiges**

### **27 Geltungsdauer, Kündbarkeit und Nachwirkung**

- 27.1** Die PSI-Beteiligungsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der Zentralen Leitung der PSI Software SE oder dem SE-Betriebsrat mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf der Amtszeit des ersten SE-Betriebsrats.
- 27.2** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 27.3** Die PSI-Beteiligungsvereinbarung wirkt bis zum Abschluss einer neuen Beteiligungsvereinbarung nach.
- 27.4** Im Falle der Kündigung der PSI-Beteiligungsvereinbarung werden die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Beteiligungsvereinbarung eintreten. Diese Verhandlungen sollen nach dem übereinstimmenden Willen beider Vertragsparteien konstruktiv und mit dem ernsthaften Ziel des Abschlusses einer Folgevereinbarung geführt werden.
- 27.5** Der SE-Betriebsrat, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer neuen Vereinbarung oder am Ende der Kündigungsfrist im Amt ist, bleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen SE-Betriebsrats entweder nach dieser Vereinbarung oder einer etwaigen Folgevereinbarung kommissarisch im Amt. Es wird klargestellt, dass seine Rechte und Pflichten bestehen bleiben.
- 27.6** Im Falle der Verhandlung der PSI-Beteiligungsvereinbarung gemäß § 18 Absatz 3 SEBG auf Veranlassung der Zentralen Leitung oder des SE-Betriebsrats werden die Verhandlungen von der Zentralen Leitung und dem SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, soweit diese bisher nicht von dem SE-Betriebsrat vertreten werden, geführt.

**27.7** Die Verhandlungsdauer beträgt sechs Monate und beginnt an dem Tag, an dem die Zentrale Leitung oder der SE-Betriebsrat Neuverhandlungen gemäß § 18 Absatz 3 SEBG verlangt hat. Die Parteien können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen über diesen Zeitraum hinaus bis zu insgesamt einem Jahr ab Wiederaufnahme der Verhandlung fortzusetzen.

## **28 Weitere Arbeitnehmervertretungen**

Neben dem SE-Betriebsrat bestehen keine weiteren Arbeitnehmervertretungen auf europäischer Ebene in der PSI Software SE.

## **29 Schlussbestimmungen**

**29.1** Die PSI-Beteiligungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht.

**29.2** Diese Vereinbarung wird in deutscher Sprache abgeschlossen und in die Sprache aller Mitgliedstaaten übersetzt. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung.

**29.3** Für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der PSI-Beteiligungsvereinbarung ist ausschließlich das am Sitz der PSI Software SE zuständige Gericht zuständig.

**29.4** Soweit SE-Betriebsratsmitglieder aus ihrer Stellung aus dieser Vereinbarung eigene Ansprüche geltend machen wollen, wird für das jeweilige Mitglied der Mitgliedstaat als Gerichtsstand vereinbart, der es in den SE-Betriebsrat entsandt hat. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

**29.5** Die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat können die PSI-Beteiligungsvereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern oder ergänzen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**29.6** Sollten einzelne Bestimmungen der PSI-Beteiligungsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder weist die PSI-Beteiligungsvereinbarung eine Regelungslücke auf, berührt dies die Wirksamkeit der PSI-Beteiligungsvereinbarung im Übrigen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat über eine Anpassung der PSI-Beteiligungsvereinbarung verhandeln, um die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten gemeinsamen Willen der Zentralen Leitung und des SE-Betriebsrats bzw. des Vorstandes der vormaligen PSI Software AG und des BVG am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1 – Auflistung der Mitglieder des BVG
- Anlage 2 – Beifügung des Wortlautes des § 2 SEBG
- Anlage 3 – Anwenderhinweise
- Anlage 4 – Auflistung der Mitglieder u. Ersatzmitglieder des 1. SE-Betriebsrats
- Anlage 5 – Übersicht über den Sitzungsrythmus
- Anlage 6 – Einzelheiten des Dialogverfahrens

- Anlage 7 – Festlegung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat

\*\*\*\*\*

*Unterschriftenzeile umseitig*

Berlin, den 10. März 2023

**PSI Software AG**

vertreten durch den Vorstand



---

**Dr.-Ing. Harald Schrimpf**



---

**Gunnar Glöckner**

Für das Besondere Verhandlungsgremium



---

**Olaf Jäger, Vorsitzender**

*Q.*

## Anlage 1 – Auflistung der Mitglieder des BVG

#	Vor und Nachname	Mitgliedstaat
1	Michael Abromeit	Deutschland
2	Rolf Glaremin	Deutschland
3	Olaf Jäger	Deutschland
4	Uwe Seidel	Deutschland
5	Elena Günzler	Deutschland
6	Tobias Steinmann	Deutschland
7	Ingo Fick	Deutschland
8	Claudia von Zander	Deutschland
9	Jan Neldner	Deutschland
10	Marcin Piechocki	Polen
11	Radoslaw Rzaşa	Polen
12	Simone Parrini	Belgien



## Anlage 2 – Wortlaut des § 2 SEBG (Auszug)

- (1) ...
- (2) Beteiligte Gesellschaften sind die Gesellschaften, die unmittelbar an der Gründung einer SE beteiligt sind.
- (3) Tochtergesellschaften sind rechtlich selbstständige Unternehmen, auf die eine andere Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 bis 7 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. EG Nr. L 254 S. 64) ausüben kann. § 6 Absatz 2 bis 4 des Europäische Betriebsräte-Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1548, 2022) ist anzuwenden.
- (4) Betroffene Tochtergesellschaften oder betroffene Betriebe sind Tochtergesellschaften oder Betriebe einer beteiligten Gesellschaft, die zu Tochtergesellschaften oder Betrieben der SE werden sollen.
- (5) Leitung bezeichnet das Organ der unmittelbar an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften oder der SE selbst, das die Geschäfte der Gesellschaft führt und zu ihrer Vertretung berechtigt ist. Bei den beteiligten Gesellschaften ist dies das Leitungs- oder Verwaltungsorgan, bei der SE das Leitungsorgan oder die geschäftsführenden Direktoren.
- (6) Arbeitnehmervertretung bezeichnet jede Vertretung der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat oder eine nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Betriebsverfassungsgesetzes gebildete Vertretung).
- (7) SE-Betriebsrat bezeichnet das Vertretungsorgan der Arbeitnehmer der SE, das durch eine Vereinbarung nach § 21 oder kraft Gesetzes nach den §§ 22 bis 33 eingesetzt wird, um die Rechte auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe und, wenn vereinbart, Mitbestimmungsrechte und sonstige Beteiligungsrechte in Bezug auf die SE wahrzunehmen.
- (8) Beteiligung der Arbeitnehmer bezeichnet jedes Verfahren - einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung -, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
- (9) Beteiligungsrechte sind Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen. Hierzu kann auch die Wahrnehmung dieser Rechte in den Konzernunternehmen der SE gehören.
- (10) ...
- (11) ...
- (12) Mitbestimmung bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch
  1. die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder
  2. die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

## **Anlage 3 – Anwenderhinweise**

Die PSI Software AG (und künftige PSI Software SE) ist ein Unternehmen mit einer offenen Diskussionskultur, in dem Vorstand (bzw. Zentrale Leitung) und Arbeitnehmer gemeinsam am Erfolg des Unternehmens arbeiten. In diesem Verständnis arbeiten auch Vorstand (bzw. Zentrale Leitung) und Arbeitnehmervertretungen konstruktiv zusammen.

Die Anwenderhinweise sind gemäß Ziffer 2.8 der PSI-Beteiligungsvereinbarung reine Auslegungsgrundsätze und dem Vereinbarungstext nachrangig. Sie spiegeln einen Teil der Diskussion während der Verhandlungen zur PSI-Beteiligungsvereinbarung wider und sollen das Verständnis von einzelnen Formulierungen fördern, auf die sich die Parteien geeinigt haben.

Diese Anwenderhinweise stellen eine Hilfestellung dar und sollen das Verständnis der verhandelnden Parteien reflektieren. Wir erwarten dementsprechend von uns und den zukünftig handelnden Personen, dass wir bzw. diese die Vereinbarung vor dem Hintergrund der Anwenderhinweise konstruktiv und wohlwollend interpretieren.

### **Ziffer 3.3 – Ermächtigung des SE-Betriebsrats zur Wahrnehmung nationaler Mitbestimmungsrechte**

Den Parteien ist daran gelegen, dass im Falle einer etwaigen Ermächtigung des SE-Betriebsrats zur Wahrnehmung nationaler Mitbestimmungsrechte durch die jeweiligen nationalen Arbeitnehmervertretungen geltende Rechtsvorschriften (einschließlich insbesondere des Datenschutzrechts) stets umfassend gewahrt werden. Die Parteien werden sich dementsprechend im Vorfeld einer beabsichtigten Ermächtigung darüber informieren und austauschen, ob eine solche im konkreten Einzelfall zulässig ist und welche Rechtsvorschriften hierbei zu beachten sind.

### **Ziffer 4.6 – Änderung von Arbeitnehmerzahlen**

Die Arbeitnehmerzahlen in den Mitgliedstaaten werden einmal jährlich überprüft. Daraus resultierend ändert sich die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats nur, wenn die Änderung zu einer Vergrößerung des SE-Betriebsrats führt. Eine Verkleinerung des SE-Betriebsrats erfolgt nur an den Wahlterminen.

Führt eine Vergrößerung des SE-Betriebsrats nach Ziffer 4.6 zu einem Überschreiten der maximalen Anzahl der Sitze des SE-Betriebsrats gemäß Ziffer 4.1, kann die maximale Sitzanzahl von 20 Sitzen für die Dauer der laufenden Amtsperiode ausnahmsweise vorübergehend überschritten werden.

### **Ziffer 4.7 – Ausscheiden eines Mitgliedstaats aus der EU / dem EWR**

Beim Abschluss der PSI-Beteiligungsvereinbarung haben wir alle Arbeitnehmer der PSI-Gruppe eingeschlossen. Dazu zählen neben den Ländern der EU bzw. des EWR auch die Schweiz und Großbritannien.

Wichtig für uns war dabei, dass wir den Arbeitnehmern auch in diesen Ländern ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl zur PSI-Gruppe in Europa geben wollen.

Werden die EU bzw. der EWR erweitert und existiert in den entsprechenden Staaten ein Unternehmen des PSI-Konzerns bzw. der PSI-Gruppe, so wird der SE-Betriebsrat um Mitglieder aus diesem (künftigen) Mitgliedstaat erweitert.

Durch den Brexit ist uns bewusst, dass Länder die EU bzw. den EWR verlassen können. Sollte das in Zukunft für einen Mitgliedstaat erfolgen, in dem die PSI-Gruppe vertreten ist, so ist der gemeinsame Wille, dass sich die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats bis zur jeweils nächsten Wahl nicht ändert. Die Zeit bis dahin wird von der Zentralen Leitung und dem SE-Betriebsrat genutzt, um



zu beraten und sich zu einigen, ob der jeweilige (ehemalige) Mitgliedstaat auch weiterhin in den Geltungsbereich der PSI-Beteiligungsvereinbarung fällt.

Erfolgt keine Einigung, so scheiden die SE-Betriebsratsmitglieder aus dem betroffenen (dann ehemaligen) Mitgliedstaat nach der laufenden Amtszeit aus.

#### **Ziffer 5.7 lit. (b) – Anfechtungsberechtigung**

Die Anfechtungsberechtigung durch mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer besteht nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien nur insoweit, als diese Arbeitnehmer in demselben Mitgliedstaat beschäftigt sind.

#### **Ziffer 10.3 lit. (e) – Protokollführung**

Die Protokollführung liegt nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien in den Händen auf Seiten des SE-Betriebsrats. Hierbei kann der SE-Betriebsrat im notwendigen Umfang auf Sekretariatskapazitäten zurückgreifen, welche die PSI Software SE zur Verfügung stellt.

#### **Ziffer 11.5 lit. (c) – Was umschreibt der Begriff „Arbeits- und Fertigungsverfahren“?**

Der Begriff Arbeits- und Fertigungsverfahren wird häufig mit Vorstellungen aus der Produktion von materiellen Dingen verbunden. Typische Verfahren sind z.B. Schmieden, Gießen, Fräsen, Bohren, Umformen, usw.

Die PSI-Gruppe stellt Software her, sodass solche Verfahren logischerweise keine Rolle spielen. Dennoch werden auch in der Softwareherstellung Verfahren angewandt und haben sich in der Vergangenheit geändert. Beispiele aus der Vergangenheit sind die Einführung von Quellverwaltungssystemen zur Sicherstellung der Reproduzierbarkeit von Arbeitsergebnissen oder die Umstellung von der Wasserfall-Methode in der Projektarbeit (Spezifikation – Implementierung – Testen – Dokumentation) hin zu agiler Arbeit in Teams inklusive der Übertragung der Verantwortung auf diese Teams.

Es entspricht dem gemeinsamen Verständnis beider Parteien bei Abschluss der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass über zukünftige Änderungen in der Art und Weise der Softwareherstellung im Vorfeld ein Meinungsaustausch (Dialog) stattfindet, bevor solche Verfahren grenzüberschreitend eingeführt werden.

#### **Ziffer 11.5 lit. (c) – Was umschreibt der Begriff „Verlagerung der Produktion“?**

Der Begriff der Verlagerung der Produktion wird häufig mit der Vorstellung verbunden, dass komplette Produktionsstätten in einem Mitgliedstaat geschlossen und in einem anderen Mitgliedstaat aufgebaut werden.

Die PSI stellt Software her, sodass grundsätzlich eine Zusammenarbeit in der Herstellung der Software auch länderübergreifend sinnvoll und möglich ist. Dennoch hat auch hier in der Vergangenheit eine Verlagerung stattgefunden, in dem z.B. die Entwicklung des PSI Java Framework (PJF) überwiegend durch den Aufbau eines Unternehmens in Polen vorangetrieben wurde.

Es entspricht dem gemeinsamen Verständnis beider Parteien bei Abschluss der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass über eine zukünftige Änderung der Schwerpunkte in der Produktion im Vorfeld ein Meinungsaustausch (Dialog) stattfindet, bevor solche grenzüberschreitenden Verlagerungen umgesetzt werden. Dazu gehören für uns auch die Aufgabe von vorhandenen Themenfeldern, die Aufnahme von neuen Themenfeldern (z.B. auch die Herstellung von Hardware) oder auch die Verlagerung von Schwerpunkten in andere Regionen.

## **Ziffer 17 – Aufteilung der Kosten, die aufgrund der Wahrnehmung des SE-Betriebsratsamts anfallen**

Das Amt eines Mitglieds des SE-Betriebsrats bringt es mit sich, dass neben den Reisekosten, Ausbildungskosten, usw. sowie Kosten für die Vergütung während einer Freistellung anfallen. Diese Kosten sollen beim finanziellen Ausgleich zwischen den Unternehmen untereinander berücksichtigt werden und nicht auf ein einzelnes Unternehmen (Betrieb) gebucht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die am besten geeignete Person im SE-Betriebsrat eine Funktion übernimmt und nicht aufgrund von Kostenüberlegungen zu einem Verzicht auf ein Amt verleitet wird.

### **Ziffer 17.6 – Was verstehen wir unter erforderlichen Kenntnissen, für die es Qualifizierungsmaßnahmen geben soll? Welche Situationen können auftreten?**

Die Erfahrungen in den einzelnen Arbeitnehmervertretungen – insbesondere in Deutschland – verdeutlichen, dass themenabhängig eine Qualifizierung sehr hilfreich oder sogar unbedingt notwendig sein kann, um den Vorstand bzw. die Zentrale Leitung angemessen beraten zu können.

Auf der Ebene des SE-Betriebsrats werden die Themen durch internationale Aspekte noch ergänzt, die auch im SE-Betriebsrat zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden müssen. Welche Qualifizierungsmaßnahme im Einzelnen hilfreich und notwendig ist, wird am konkreten Thema bewertet und auch mit der Zentralen Leitung beraten.

Ein offensichtliches Thema ist die Beherrschung von Sprachen. Derzeit ist die PSI Software AG ein Unternehmen, in dem überwiegend deutsch gesprochen wird. In einigen Tochtergesellschaften bzw. Bereichen, z.B. innerhalb der Tochtergesellschaften der PSI Metals Gruppe oder der PSI Community, wird bereits überwiegend in englischer Sprache kommuniziert. Die aktuellen Erfahrungen zeigen dabei auch auf, dass die Sprachfertigkeiten unter den Arbeitnehmern unterschiedlich ausgeprägt sind. Das führt anerkanntermaßen zu Missverständnissen und damit zur Verlängerung der Kommunikation, bis ein einheitliches Verständnis hergestellt ist.

Es entspricht dem gemeinsamen Verständnis beider Parteien bei Abschluss der PSI-Beteiligungsvereinbarung, dass das Erlernen der englischen Sprache von hoher Bedeutung ist. Für die SE-Betriebsratsmitglieder werden Sprachkurse in dieser Sprache angeboten. Sollte die (künftige) PSI Software SE zukünftig weitere Sprachen zentral einsetzen, so werden auch dafür Sprachkurse angeboten, soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des SE-Betriebsrats notwendig ist.

## Anlage 4 – Liste der Mitglieder und Ersatzmitglieder des ersten SE-Betriebsrats

<b>Mitglieder</b>		
<b>#</b>	<b>Vor und Nachname</b>	<b>Mitgliedstaat</b>
1	Olaf Jäger	Deutschland
2	Elena Günzler	Deutschland
3	Uwe Seidel	Deutschland
4	Ingo Fick	Deutschland
5	Marcel Irrgang	Deutschland
6	Marcin Piechocki	Polen
7	Radosław Rzaśa	Polen
8	[...]	Schweiz
9	Simone Parrini	Belgien
10	[...]	Österreich
11	[...]	Großbritannien
12	[...]	Schweden

<b>Ersatzmitglieder</b>		
<b>(Nachrücken erfolgt landebezogen ohne persönliche Zuordnung in der aufgeführten Reihenfolge)</b>		
<b>#</b>	<b>Vor und Nachname</b>	<b>Mitgliedstaat</b>
1	Norbert Krogmann	Deutschland
2	Jan Neldner	Deutschland
3	Rolf Glaremin	Deutschland
4	Michael Johl	Deutschland
5	Tobias Steinmann	Deutschland
6	Silke Germeier	Deutschland
7	Sebastian Köllner	Deutschland
1	Mariusz Herchold	Polen
2	Paulina Wawdysz	Polen
1	[...]	Schweiz
1	Julie Laureys	Belgien

1	[...]	Österreich
1	[...]	Großbritannien
1	[...]	Schweden

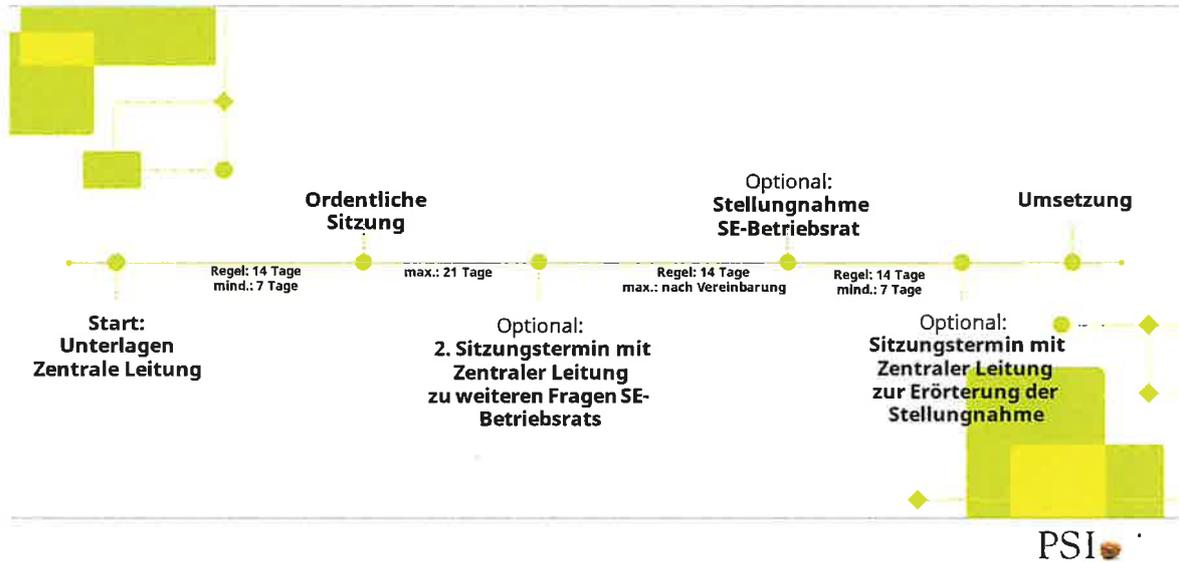


## Anlage 5 – Übersicht über den Sitzungsrythmus

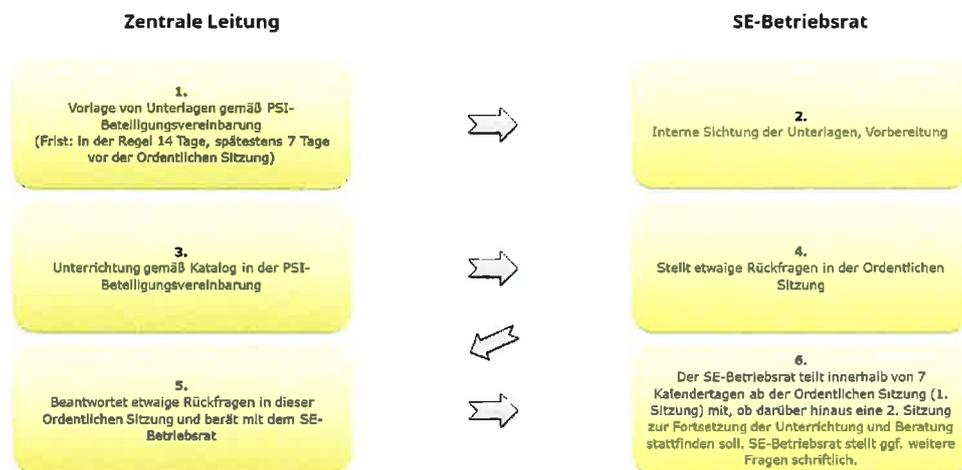
Sitzung	vss. Zeitraum	Bericht (Ziff. 10 Abs. 8)	
		Schwerpunkthemen	Standardthemen
1	April/Mai	Jahres- und Konzernabschluss	Finanzielle und wirtschaftliche Lage
		Update Risikomanagement	Maßnahmen Geschäftseinheiten
		Update Internes Kontrollsystem	Transaktionen
		Berichterstattung QM/IS	aktuelle Themen
2	September/Oktober	Halbjahres(konzern)abschluss	Finanzielle und wirtschaftliche Lage
		Update Strategie	Maßnahmen Geschäftseinheiten
		Update Personalstrategie	Transaktionen
			aktuelle Themen
3	Dezember	Q3 Zwischen(konzern)abschluss	Finanzielle und wirtschaftliche Lage
		Planung Konzern Folgejahr	Maßnahmen Geschäftseinheiten
			Transaktionen
			aktuelle Themen

## Anlage 6 – Einzelheiten des Dialogverfahrens

Zeitstrahl für das Dialogverfahren gemäß den Ziffern 11.1 bis 11.5

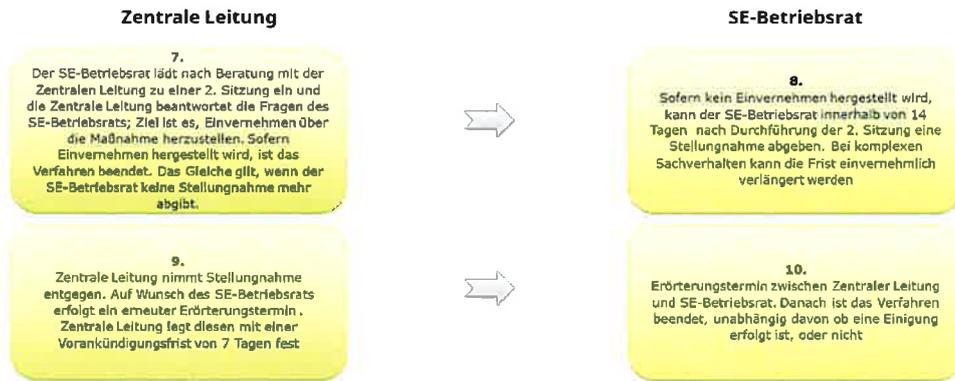


### Ordentliches Dialogverfahren - I



PSI

## Ordentliches Dialogverfahren - II



**11. Wichtig:** Maßnahmen dürfen erst nach Abschluss dieses Verfahrens erfolgen, sofern die Parteien nicht vorher ein Einvernehmen erzielen

PSI 



## Anlage 7 – Liste der Arbeitnehmervertreter (einschließlich Ersatzmitglieder) im ersten SE-Aufsichtsrat

Mitglieder		
#	Vor und Nachname	Mitgliedstaat
1	Elena Günzler	Deutschland
2	Uwe Seidel	Deutschland

Ersatzmitglieder		
(Nachrücken entsprechend der numerischen Zuordnung, d.h. Ersatzmitglied #1 rückt nach für Mitglied #1; Ersatzmitglied #2 für Mitglied #2)		
#	Vor und Nachname	Mitgliedstaat
1	Olaf Jäger	Deutschland
2	Rolf Glaremin	Deutschland